



Jugendrat der Stadt Buchholz i. d. N.

c/o Stadt Buchholz
Rathausplatz 1
21244 Buchholz i. d. N.

Jugendrat Buchholz | Rathausplatz 1 | 21244 Buchholz

An den
Bürgermeister der Stadt Buchholz i. d. N.
Rathausplatz 1
21244 Buchholz

Ben Meisborn
Vorsitzender

mitglieder@jugendrat-buchholz.de
www.jugendrat-buchholz.de

Datum: 08.03.2020

Anfrage zur Rütgersfläche

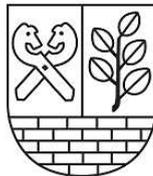
Sehr geehrter Herr Röhse,

der Jugendrat der Stadt Buchholz in der Nordheide hat beschlossen, gemäß § 3 der Satzung für den Jugendrat der Stadt Buchholz i. d. N. folgende Anfrage zu stellen:

1. Welche möglichen Verfahren gibt es, um die Rütgersfläche zu sanieren, sodass sie für eine (Wohn-) Bebauung zur Verfügung stehen würde? Wie würden die Verfahren jeweils ablaufen?
2. Inwiefern würde die bestehende Verkehrsinfrastruktur (Schiene und Straße) durch die verschiedenen Verfahren zusätzlich belastet werden?
3. Wie viel Zeit würde bei den verschiedenen Verfahren bis zur Bebaubarkeit der gesamten Fläche voraussichtlich vergehen?
4. Mit welchen Kosten ist für die verschiedenen Verfahren zu rechnen?
5. Wie groß ist der Anteil an den Kosten, der von der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Niedersachsen und dem Landkreis Harburg sowie weiteren Institutionen getragen werden könnte?
6. Gibt es eine gesetzliche Grundlage, die Eigentümerin der Fläche an den Kosten aus 4. zu beteiligen? Wenn nein, wer könnte diese gesetzliche Grundlage schaffen?
7. Wird die Reinigung des Grundwassers dadurch erschwert, dass der Boden nach wie vor mit Schadstoffen belastet ist?

Ben Meisborn

Ben Meisborn
für den Jugendrat der Stadt Buchholz in der Nordheide



Anfrage	Status: öffentlich
	Federführung: FB 40 - Fachdienst Stadtplanung
	AZ: 40.02/Lo/nb
	Verfasser/Bearbeiter: Herr Loginowski

Anfrage des Jugendrates der Stadt Buchholz i.d.N. vom 08.03.2020 zur Rütgersfläche - Beantwortung der Verwaltung -

Die anliegende Anfrage des Jugendrates der Stadt Buchholz i.d.N. wurde mit der DS 0714 bereits umgedruckt. Der Antragstext wird zur besseren Übersichtlichkeit hier noch einmal wiedergegeben:

1. Welche möglichen Verfahren gibt es, um die Rütgersfläche zu sanieren, sodass sie für eine (Wohn-) Bebauung zur Verfügung stehen würde? Wie würden die Verfahren jeweils ablaufen?
2. Inwiefern würde die bestehende Verkehrsinfrastruktur (Schiene und Straße) durch die verschiedenen Verfahren zusätzlich belastet werden?
3. Wie viel Zeit würde bei den verschiedenen Verfahren bis zur Bebaubarkeit der gesamten Fläche voraussichtlich vergehen?
4. Mit welchen Kosten ist für die verschiedenen Verfahren zu rechnen?
5. Wie groß ist der Anteil an den Kosten, der von der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Niedersachsen und dem Landkreis Harburg sowie weiteren Institutionen getragen werden könnte?
6. Gibt es eine gesetzliche Grundlage, die Eigentümerin der Fläche an den Kosten aus 4. zu beteiligen? Wenn nein, wer könnte diese gesetzliche Grundlage schaffen?
7. Wird die Reinigung des Grundwassers dadurch erschwert, dass der Boden nach wie vor mit Schadstoffen belastet ist?

Antwort der Verwaltung:

Im Sinne einer Vorbemerkung sei darauf hingewiesen, dass die Rütgersfläche zwei verschiedene Formen von Kontaminationen zeigt. Zum einen ist der Bereich der ehemaligen Standorte der Imprägnier-Druckkessel betroffen. Auf dieser rund einen Hektar großen sog. „Kernzone“ sind im Rahmen des Produktionszeitraumes Teeröle in den Untergrund gelangt und haben sich dort gesammelt. Diese Kontamination verunreinigt den unter dem Gelände verlaufenden Grundwasserleiter und es werden Schadstoffe mit dem Grundwasserstrom ausgebracht. Die Kontamination der Kernzone ist daher ein Schadensfall nach Bundesbodenschutzgesetz und muss saniert werden. Hierzu wurde zwischen der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Harburg und dem Verursacher „Rütgers AG“ aktuell ein Sanierungsvertrag vereinbart. Im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt im November 2019 wurde seitens der Rütgers werke und des Landkreises Harburg ein Sachstandsbericht gegeben und über die anstehende Sanierung berichtet. Am 27.02.2020 wurde der Sachverhalt im zuständigen Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz des Kreistages behandelt. Unter dem folgenden Link können die veröffentlichten Informationen eingesehen werden:

<https://www.landkreis-harburg.de/allris/to020.asp?TOLFDNR=60635>

Gegenüber der Kernzone ist die Kontaminierung der übrigen Fläche nicht so schwerwiegend, so dass neben der vollständigen Einzäunung des Geländes keine weiteren Maßnahmen zum Schutz erforderlich sind. Eine Sanierungspflicht gem. Bodenschutzgesetz wie bei der Kernzone besteht nicht.

Eine städtebauliche Entwicklung ist nur darstellbar, wenn auch die äußere Verkehrserschließung die zusätzlichen Verkehre abführen kann. Da eine Umfahrung des Stadtzentrums bis heute nicht realisiert wurde, war auch eine städtebauliche Entwicklung der Rütgersfläche bislang nicht möglich. Zudem kann eine Sanierung „der Fläche“ nur dann erfolgen, wenn eine städtebauliche Entwicklung stattfindet, aus denen die Kosten für eine Sanierung generiert werden.

Darüber hinaus wurde eine fachliche Stellungnahme durch den zuständigen LK Harburg, Abt. Boden – Luft – Wasser zu den einzelnen Fragen eingeholt, die als Anlage zu dieser Anfrage beigefügt ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Klimatische Auswirkungen:

Keine.

Anlage:

Stellungnahme des Landkreises Harburg vom 07.04.2020

Rütgers; Stellungnahme für die Stadt Buchholz ausgehend von einer Anfrage des Jugendrates der Stadt vom 8.3.2020

Die Fragen des Jugendrates werden wie folgt beantwortet:

Zu 1 – 5: Dem Landkreis liegt eine noch final abzustimmende Sanierungsplanung der Fa. Rütgers vor, die im Wesentlichen und außerordentlich verknüpft dargestellt, eine Entsorgung bzw. Verlagerung des kontaminierten Bodens vorsieht. Diese Sanierungsplanung zielt dem Grunde nach darauf hin, auch sensible Wohnnutzung des Geländes zu ermöglichen. Die Fa. Rütgers würde die Kosten übernehmen, verfolgt aber die weitere Planung der Flächensanierung zurzeit nicht, weil die städtebauliche Entwicklung und damit die Inwertsetzung des Geländes an der mangelnden verkehrlichen Erschließung scheitern. Über Kosten und Zeitdauer einer Sanierung können zurzeit keine Angaben gemacht werden. Sicher ist aber, dass im Zuge der nicht unerheblichen Bodenbewegungen die Verkehrsinfrastruktur stark in Anspruch genommen würde.

Zu 6: Wie oben ausgeführt, erfolgt die Sanierung ggf. zu Lasten der Fa. Rütgers. Inwieweit zu gegebener Zeit externe Fördermittel in Anspruch genommen werden können, kann nicht abgesehen werden.

Zu 7: Nein.